



Stand: 04.12.2023

## **Ministerielle Hinweise zur Berücksichtigung von Netzanschlusskapazitäten bei der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen**

### **1. Frühzeitige Abstimmung von Netzanschlusskapazitäten**

Um die Realisierbarkeit eines geeigneten Netzanschlusses geplanter (größerer) PV-Freiflächenanlagen frühzeitig abzuschätzen und um die bestehende Netzinfrastruktur bestmöglich zu nutzen, bietet es sich an, bereits im Vorfeld formeller Planungsschritte auf Ebene eines informellen Standortkonzepts die gegebenen Netzanschlusskapazitäten zu berücksichtigen.

Eine erste Abschätzung zur Aufnahmefähigkeit des örtlichen Verteilnetzes kann gegebenenfalls beim zuständigen Verteilnetzbetreiber eingeholt werden. Dies ersetzt jedoch keine Netzanschlussprüfung im konkreten Einzelfall. Für die Ermittlung der tatsächlich gegebenen Netzanschlusskapazitäten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den örtlichen Verteilnetzbetreiber(n) notwendig.

Bei konkreten Anfragen zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen können vorab unverbindliche Auskünfte beim Netzbetreiber bezüglich der verfügbaren Einspeiseleistung am jeweiligen Standort eingeholt werden. Hierfür stellen einige Netzbetreiber bereits Online-Plattformen zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Bearbeitungskapazitäten bei den Verteilnetzbetreibern ist eine verbindliche Auskunft zur Netzanschlusskapazität und einer damit verbundenen, verbindlichen Netzanschlussreservierung nur bei hinreichender, baurechtlicher Planungsreife sinnvoll. Verbindliche Reservierungen werden von den Netzbetreibern nach Umstellung des Reservierungsverfahrens nunmehr vom Nachweis ausreichender Planungsreife abhängig gemacht, d.h.

z.B. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Eingangsbestätigung Baugenehmigungsantrag oder anderen qualifizierten Nachweisen. D.h. der Aufstellungsbeschluss ist für Anlagen mit Bauleitplanung nunmehr vorgeflich für die verbindliche Reservierungszusage.

Im Rahmen der formellen Bauleitplanung ist die Beteiligung der zuständigen Netzbetreiber leitungsgebundener Energienetze an Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB rechtlich verankert (s. ausdrücklich: Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21; Kapitel V 2.7).

Gemäß § 1 Abs. 6. Nr. 8 e) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Kommunen können eine Steuerungswirkung für EE-Anlagen ausüben und bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen maximale Leistungen (z.B. durch die Begrenzung der ausgewiesenen Fläche) vorgeben, die errichtet bzw. angeschlossen werden sollen. Anschlussleistungen können mit einem Gebot für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Reduktion der Einspeiseleistung verbunden werden. Auch dafür ist zunächst eine Abstimmung mit dem örtlichem Verteilnetzbetreiber nötig, der integrierbare Leistung vorab der Verwaltung meldet, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Energienutzungsplänen.

## **2. Bayerische Verteilnetzinitiative**

Mit der Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“, welche 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) ins Leben gerufen wurde, werden konkrete Hemmnisse und Lösungsmöglichkeiten für die EE- Anlagenintegration und -planung unter Einbezug der Erfordernisse des Verteilnetzes erörtert. Hierfür wurde ein Austausch mit einem breiten Stakeholderkreis (u.a. kommunale Spitzenverbände, Verteilnetzbetreiber, EE-Verbände) etabliert. Der Fokus liegt dabei auf der Erarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen in Bayern, um

damit den Grundstein für den weiteren EE-Ausbau mit Blick auf die Klimaneutralität Bayerns bis 2040 zu legen. Als erstes, zentrales Ergebnis wurde ein sog. „Memorandum of Understanding“ von einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure unter Koordination des StMWi erarbeitet. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Initiative ein Umsetzungskonzept mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Netze erarbeitet und beschlossen. Der bayerische Austauschprozess wird auch weiterhin unter Federführung des StMWi fortgeführt und soll auch zukünftig zu konstruktiven, gemeinsamen Lösungen führen.